

13. Satzung vom 27.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werdohl vom 21.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.11.2012 und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:
Gebührenmaßstäbe

Die Gebühren für das Jahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundgebühr 86,90 € pro Anlage
- b) Mengengebühr 31,10 €/m³ abgefahrenen Grubeninhalts
- c) Kleininleiterabgabe 35,79 €/Schadeinheit
- d) Gebühren für die Kontrollen der Anlagen 78,50 €/Std.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.